

40. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 12. Mai 2004

Die 40. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am
Mittwoch, dem 12. Mai 2004 um 14.00 Uhr,
im „Roten Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Kreisausschusses am 14. April 2004
04. Genehmigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten aus der Kreditermächtigung 2004
05. Prolongation von Kommunaldarlehen
Darlehen Nr. 6500040 in Höhe von 3.850.000,00 EUR und Darlehen Nr. 6500400494 in Höhe von 2.600.000,00 EUR
06. Überplanmäßige Ausgabe – Haushaltsstelle 01 4850 0 78200 Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen
07. Außerplanmäßige Ausgabe - Straßeninstandsetzung der K 212, OD Niederorschel, Kirchstraße
08. Außerplanmäßige Ausgabe zur Begleichung von Kosten des Verwaltungshaushaltes - Reinigungskosten für mehrere Schulen des Landkreises
09. Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2003
10. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2003 des Landkreises Eichsfeld
11. Jahresabschlüsse 2001, 2002 und 2003 des Sondervermögens des Landkreises Eichsfeld /ehemals Kreiskrankenhaus Reifenstein
12. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 der Eichsfelder Kulturbetriebe
13. Entwurf der Tagesordnung der 23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 26. Mai 2004 - öffentlicher Teil
14. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 28.04.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen 2004

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreis Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 27.04.2004 die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen der Amtsgerichtsbezirke Heiligenstadt und Worbis beschlossen. Diese Vorschlagslisten liegen in der Verwaltung des Jugendamtes in Heilbad Heiligenstadt, Aegidienstraße 24, Zimmer 311, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Der Zeitpunkt der Auflegung ist von Mittwoch, den 05. Mai 2004 bis Dienstag, den 11. Mai 2004.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Heilbad Heiligenstadt, den 28. April 2004

Der Landrat

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband (Wasserbenutzungssatzung - WBS - vom 20.11.2002)

Artikel I

Die Verbandsversammlung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes erlässt auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V. m. den § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) folgenden Neufassung der Wasserbenutzungssatzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (3) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstückseigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Wohnungseigentümer nach dem Anteil ihres Eigentums. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Der § 2, Abs. 3 Thür. KAG bleibt unberührt.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Verpflichtete sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung
Anschlussvorrichtungen	sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen
Hauptabsperrvorrichtungen Übergabestelle	sind die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude
Anlagen des Grundstückseigentümer	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in den Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, (Verbrauchsleitungen) mit Ausnahme des Wasserzählers
Wasserzähler	sind Messgeräte für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Erfassung des durchgeströmten Wasservolumens. Absperrventile und Halterungen für Wasserzähler sind nicht Bestandteil des Wasserzählers.
Wasserzählerschacht bzw.-schrank	diese Einrichtungen haben der DIN 1988 Teil II in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks kann unter den Einschränkungen des Absatzes 2 den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, legt der Zweckverband fest.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Sollen an eine Versorgungsleitung, für die der Grundstückseigentümer bereits nach Abs. 3 die Mehrkosten für den Bau getragen hat, später weitere Versorgungsnehmer angeschlossen werden, so besteht deren Anspruch auf Anschluss nur, wenn sie dem bisherigen Anschlussnehmer einen Anteil an den baulichen Mehraufwendungen erstatten, der dem Maß ihres Interesses an dem Neuanschluss entspricht. Das gleiche gilt für die Übernahme der mit dem Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten. Der zu erstattende bzw. zu übernehmende Kostenanteil wird auf Antrag durch den Zweckverband festgesetzt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer sowie alle weiteren Benutzer des Grundstückes.
„Niederschlagswasser darf innerhalb eines, vom Trinkwasserversorgungssystem getrennten System verwendet werden. Die Anlage muss vor ihrer Betriebsnahme vom Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband begutachtet und abgenommen werden.“

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer widerruflich befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer hat dabei zu sichern, dass den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig Genüge getan wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden.
- (2) Befreiungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Die für die Befreiung maßgebenden Gründe sind darzulegen. Die zu erteilenden Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (4) Bei Betrieb einer Eigengewinnungsanlage hat der Hauseigentümer folgende Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis der Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz
 - Nachweis der Wasserqualität, d. h. Eignung als Trinkwasser lt. TrinkwasserverordnungKönnen diese Nachweise nicht erbracht werden, ist die Eigengewinnungsanlage nach einer vom Zweckverband zu setzenden Frist außer Betrieb zu setzen.

§ 7

Sondereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Entgelt zur Verfügung.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers erfolgt regelmäßig in einer Qualität, die den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie unter einem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Beschaffenheit und Druck des Wassers können im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik geändert werden, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen. Eine dauernde wesentliche Änderung sollte den Abnehmern rechtzeitig vor einer Umstellung bekannt gegeben werden. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Das Wasser wird jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung gestellt. Das gilt nicht,
 - 1) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - 3) soweit der Anschlussnehmer außerhalb der druckseitigen Versorgungszone liegt.
- (4) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Im Falle einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung werden die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet. Diese Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - 1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.
- (6) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Obereichsfeldische Wasserleitungsband nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck bereitzustellen.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten, einem Verrichtungsgehilfen oder einem Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich, noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz, noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist§ 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und ihre Kenntnis zur

Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange, wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als die in Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Satzung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden. Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von den ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 8, Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten, oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Haus- und Grundstücksanschluss

- (1) Der Haus- und Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Haus- oder Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - 1) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage)
 - 2) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - 3) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,

- 4) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - 5) im Falle des § 4, Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten vor der Erteilung der Baugenehmigung zu stellen, damit der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von vier Wochen, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert ist, zu stellen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Haus- und Grundstücksanschlüsse, deren Änderung und Beseitigung sowie den Zeitpunkt der Erneuerung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
 - (4) Grundstücksanschlüsse einschließlich der Messeinrichtungen nach § 13 und § 20 gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein, außer bei Neuanschlüssen, Veränderungen und Beseitigungen erfolgt dieses in öffentlichen Flächen zu Lasten des Verbandes, in nichtöffentlichen Flächen und Gebäuden zu Lasten des Grundstückseigentümers. Soweit auf den anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücken Erdarbeiten erforderlich werden, kann der Grundstückseigentümer sie selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Haus- und Grundstücksanschlusses zu schaffen.
 - (5) Er darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (6) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen.
 - (7) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach DIN 1988 anbringt, wenn
 - 1) das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (länger als 20 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - 3) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage ab Grundstücksgrenze im nichtöffentlichen privaten Bereich mit Ausnahme der Messeinrichtung des Zweckverbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Bei Neuanschlüssen bezieht sich die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage auch auf den öffentlichen Teil des Grundstücksanschlusses. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Beeinflussungen der Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Eine dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Wesentliche Änderungen der Anlage des Grundstückseigentümers sind dem Zweckverband anzuzeigen.
- (6) Soweit auf angeschlossenen Grundstücken auch Eigengewinnungsanlagen betrieben werden oder werden können, ist sicherzustellen, dass jegliche Auswirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Haus- und Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung in keinem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs steht.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtung nach Anhörung des Grundstückseigentümers. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers kann eine Messeinrichtung verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Messergebnisses möglich ist und der Grundstückseigentümer die Kosten dafür trägt.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zuschützen.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 22

Ablesung

- (1) Der Ablesezeitpunkt wird in geeigneter Form mittels Bekanntgabe den Grundstückseigentümern mitgeteilt.
- (2) Die Messeinrichtung wird vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nach zweimaligem Vorsprechen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Zweckverband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abnehmers.
- (5) Ein vom Abnehmer festgestellter Defekt am Wasserzähler ist unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungs-wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Abgabe von Wasser zeitlich oder auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen und den damit zusammenhängend notwendigen Tätigkeiten (Schlauchreinigung, Übungen), sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

- (6) Private Feuerlöscheinrichtungen sind über Wasserzähler zu betreiben. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (7) Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr und des Zweckverbandes zu befolgen. Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zu Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (8) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde bzw. der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses, Änderungen

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung nach § 6 der Satzung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümerwechsel ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - 3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere und Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung dem Zweckverband ersetzt hat.

§ 26

Herstellungs-, Erneuerungsbeiträge, Kostenersatz und Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden Herstellungs-, Erneuerungsbeiträge, Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach den §§ 16 Abs. 1; 23 Abs. 1 Satz 1 Thür KGG in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 2; 20 Abs. 3 der Thür KO kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden, wer

- 1) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang § 5 zuwiderhandelt,
- 2) eine der in § 12, Abs. 6, § 14, Abs. 1, § 15, Abs. 2, § 23, Abs. 1 und 3 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3) entgegen § 14, Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 4) entgegen § 12, Abs.7 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit Installationsarbeiten beginnt,
- 5) gegen die vom Zweckverband nach § 8, Abs. 5 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,

- 6) nach § 23, Abs. 1 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
- 7) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, 602) zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606, vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S 1302) in der jeweils gültigen Fassung

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie der Thüringer Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel